

Vertragsbedingungen für Projekte der Salesware GmbH („AGB-Projekte“)

Stand: 22.12.2023

Definition

- Auftragnehmer bezeichnet die Firma Salesware GmbH, mit Sitz in Rain am Lech, als Hersteller von Salesware.
- Auftraggeber ist der Vertragspartner des Auftragnehmers.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Bedingungen sind Leistungen (Lieferung, Anpassung und/oder Einführung) an der Software Salesware. Sofern ein Lastenheft im Projektauftrag existiert, ist das vom Auftragnehmer geschuldete Ergebnis dieses Vertrages die Umsetzung des Lastenheftes. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen im definierten Umfang und in einwandfreier Funktionsweise in abnahmefähigem Zustand zur Verfügung stellen. Die einzelnen Teilschritte zur Erbringung dieser Leistung ergeben sich unverbindlich aus der Projektplanung, die der Auftraggeber in angemessener Frist nach Unterzeichnung dieses Vertrages erhält. Die Termine werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten des Auftragnehmers geplant.

1.2. Berücksichtigung des Projektziels

Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Vertrages auf die Entwicklung des Projektes achten, die technische Entwicklung berücksichtigen und den Auftraggeber rechtzeitig auf etwaige erforderlich werdende Änderungen hinweisen und dazu notwendige Entscheidungen herbeiführen. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung oder die sonstigen vereinbarten Konzepte oder eine sonstige Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, hat der Auftragnehmer unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor der weiteren Realisierung dieses Leistungsteils die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Übrigen auf neuere Entwicklungen und sonstige Umstände hinweisen, die eine Änderung der Leistungsbeschreibungen als wirtschaftlich oder technisch sinnvoll erscheinen lassen.

2. Durchführung der Leistungen durch den Auftragnehmer

2.1. Voraussichtlicher Liefertermin

Der voraussichtliche Termin zur Herstellung der Abnahmefähigkeit wird vom Auftragnehmer festgelegt. Die Angaben in der Projektplanung sind unverbindliche Schätzungen.

2.2. Verzug

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vorgesehenen Termine überschritten werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. In diesem Fall werden sich die Parteien über eine einvernehmliche Verschiebung der vereinbarten Teilschritte (Milestones) verstündigen.

2.3. Änderungsverlangen des Auftraggebers

Wünscht der Auftraggeber während des Projektes eine Änderung von Leistungen, oder zusätzliche Leistungen, richtet sich das nach den nachstehenden Bestimmungen.

2.3.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, größere Änderungen zu verlangen, wenn sich solche aus der Entwicklung seines Betriebes und/oder seiner betrieblichen Strategie ergeben. In diesem Fall wird der Auftraggeber ein förmliches Änderungsverlangen an den Auftragnehmer stellen; ggf. wird ein vorhandenes Lastenheft entsprechend angepasst und ergänzt. Der Auftragnehmer wird dieses Änderungsverlangen kurzfristig, möglichst innerhalb einer Woche, beantworten und dabei auch mitteilen, ob er dieses Änderungsverlangen näher prüfen muss. Er wird dabei insbesondere angeben, welche Änderungen aus seiner Sicht gegenüber der Projektschätzung notwendig werden, welche Auswirkungen dies möglicherweise auf projektbezogene Termine hat und welchen Zeitaufwand er benötigt, um ein detailliertes Angebot bezüglich Preisen und Terminen zur Ausführung des Änderungswunsches anzubieten. Erkennt der Auftragnehmer bereits in diesem Stadium, dass die Ausführung des Änderungswunsches für ihn unzumutbar ist bzw. seine Kräfte übersteigt, wird er auch dies unverzüglich mitteilen.

2.3.2. Unterbreitet der Auftragnehmer ein Angebot innerhalb angemessener Frist, kann der Auftraggeber entscheiden, ob er dieses Angebot annehmen will oder nicht. Der Auftraggeber hat sich diesbezüglich innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu erklären. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung seitens des Auftraggebers, gilt das Angebot als abgelehnt. Es bleibt dann beim ursprünglichen Auftragsumfang.

2.3.3. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, wird die Änderung Bestandteil der ursprünglichen Vereinbarung. Der Projektplan wird entsprechend ergänzt, bzw. verändert. Die Änderung ist auch bei allen übrigen Unterlagen des Projektes zu berücksichtigen.

2.3.4. Für die Prüfung des Änderungswunsches kann der Auftragnehmer, wenn er dies bei seiner Antwort binnen einer Woche entsprechend angekündigt hat, eine Vergütung verlangen. Dies gilt auch für die Ausarbeitung entsprechender Unterlagen, insbesondere Lastenhefte. Diese Vergütung ist grundsätzlich nach Zeitaufwand geschuldet, wenn nicht zwischen den Parteien anderes vereinbart wird. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Basis eines

Stundensatzes entsprechend den Vereinbarungen für diesen Vertrag oder, wenn eine solche Vereinbarung über Stundensätze nicht geschlossen ist, auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

2.3.5. Zeigt sich während der Bearbeitung des Änderungswunsches, gleich in welchem Stadium, dass es sich nicht um einen Änderungswunsch, sondern um einen Fehler des Lastenheftes oder der sonstigen Ausarbeitungen des Auftragnehmers handelt, werden die Vereinbarungen hinsichtlich der Vergütungspflichtigkeit und der Verschiebung von Terminen hinfällig. Die Parteien nehmen, je nach Erkennbarkeit dieses Fehlers, eine angemessene Anpassung des Gesamtvertrages und dabei auch der Vergütung vor.

3. Zusammenarbeit der Vertragspartner und Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

3.1. Ansprechpartner und Projektleiter

Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Projektleiter, der Auftragnehmer einen verantwortlichen Ansprechpartner. Fachliche Auskünfte zu den einzelnen Bereichen geben diese Personen. Seitens des Auftragnehmers wird der Ansprechpartner zusammen mit der Aushändigung der Projektplanung benannt. Die Festlegung der Kommunikationsdaten ist verbindlich und kann nur schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von drei Tagen geändert werden. Die vorgenannten Personen sind berechtigt, im Rahmen des Projektes verbindliche Erklärungen für die jeweilige Vertragspartei abzugeben. Die jeweils benannte Ansprechstelle ist bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen des anderen Vertragspartners entgegenzunehmen. Dies gilt allerdings nicht für die rechtsgeschäftliche Vertretung. Die Abgabe solcher Erklärungen, insbesondere die Erteilung von Abänderungsaufträgen und Zusatzaufträgen, bleibt den jeweiligen Geschäftsführern und Prokuren vorbehalten.

3.2. Bereitstellung von Unterlagen und Informationen

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle benötigten Unterlagen, die vom Auftragnehmer schriftlich oder per E-Mail angefordert werden, innerhalb angemessener Zeit zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist für die rechtzeitige Anforderung von Unterlagen sowie die Auswahl der Unterlagen verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den mit der Realisierung des Projektes beauftragten Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für die Durchführung dieses Auftrages erforderlichen Informationen zu verschaffen und diese Mitarbeiter rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen zu versorgen.

3.3. Bereitstellung von weiteren Ressourcen

Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer angemessene Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage in ausreichendem Umfang und zu den üblichen Arbeitszeiten des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen. Ferner wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die eventuell erforderlichen

Räume zur notwendigen Vorbereitung bzw. zum Aufbewahren von Geräten und/oder Ersatzteilen, sowie notweniges Personal und Geräte unverzüglich zur Verfügung stellen. Auch diese sind rechtzeitig vom Auftragnehmer schriftlich beim Auftraggeber anzufordern.

Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise diese Mitwirkungsleistungen vom Auftraggeber zu erbringen sind. Der Umfang richtet sich insbesondere nach der Art der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.

In der Regel sind die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers seitens des Auftragnehmers mit einer Vorlaufzeit von mindestens fünf Arbeitstagen vor deren Bewirkung anzufordern, soweit die Parteien nicht im Projektplan etwas anderes vereinbart haben.

3.4. Kommunikation

Die Parteien sind sich einig, dass eine verbindliche Kommunikation sowohl über Telefon, Fax als auch E-Mail erfolgen kann.

4. Rechtseinräumung

4.1. Ausprägung der Rechte

4.1.1. Rechte an Software Dritter

Der Auftragnehmer verwendet zur Erbringung der vertraglichen Leistungen auch Software von Drittanbietern. Daran erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Das Weitere regeln die Lizenzbestimmungen der Drittanbieter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich über den Inhalt und den Umfang dieser Lizenzen zu informieren und diese Bestimmungen nicht zu verletzen. Der Auftragnehmer hat die Lizenzbestimmungen geprüft und festgestellt, dass diese bei Einhaltung der Lizenzbestimmungen zur Erbringung der vertraglichen Leistungen ausreichen.

4.1.2. Eigene Software des Auftraggebers

Der Auftraggeber erhält an eigener Software des Auftragnehmers ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die Software zu seinen eigenen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch öffentlich wiederzugeben im Rahmen des Gebrauchs für den Betrieb eines Webshops. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu fertigen. Alle anderen Rechte, insbesondere diejenigen zur Verbreitung von Vervielfältigungsstücken und zur Bearbeitung sowie alle weiteren nicht erwähnten oder zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht bekannten Verwertungsrechte und -arten stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. Das vorstehend dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrechts- und Verwertungsrecht ist durch die Vergütung nach diesem Vertrag vollständig abgegolten. Der Auftragnehmer ist zur beliebigen Verwendung der den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Ideen, Erfahrungen, Konzeptionen, Tools, Methoden, Programmentwicklungsbausteinen und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen verwendet oder entwickelt wurden.

4.1.3. Der Auftraggeber erhält an Software, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt hat, ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die Software zu seinen eigenen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch öffentlich wiederzugeben im Rahmen des Gebrauchs für den Betrieb eines Webshops. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu fertigen. Alle anderen Rechte, insbesondere diejenigen zur Verbreitung von Vervielfältigungsstücken und zur Bearbeitung sowie alle weiteren nicht erwähnten oder zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht bekannten Verwertungsrechte und –arten stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. Das vorstehend dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrecht ist durch die Vergütung nach diesem Vertrag vollständig abgegolten.

4.2. Dokumentationen

Der Auftraggeber erhält Dokumentationen in folgendem Umfang:

- Installationshandbuch für Salesware;
- Anwendungshandbücher für die Sage Office Line (Warenwirtschaft und Rechnungswesen)
- Anwenderdokumentation für die Salesware Standardsoftware.

Eine Dokumentation von Modulen, bzw. Anpassungen die individuell für den Auftraggeber entwickelt wurden, wird nicht erstellt, wenn der Auftraggeber dies nicht gesondert beauftragt und vergütet. Alle Handbücher werden in elektronischer Form vorinstalliert zusammen mit der Software in deutscher Sprache ausgeliefert. Alle Dokumentationen werden in angemessener Zeit nach der Abnahme zur Verfügung gestellt.

4.3. Bestimmungen für Designleistungen

4.3.1. Vorgaben

(1) Die Entwicklung und Erstellung eines (Web-)Designs durch den Auftragnehmer erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.

(2) Lastenheft

In der Regel definieren die Parteien die Vorgaben hinsichtlich des Umfangs, der Funktionalität und der Struktur der Designleistung unter Berücksichtigung der Zielgruppen, die durch die Designleistung angesprochen werden sollen.

(3) Der Auftragnehmer wird – soweit vom Auftraggeber erwünscht – Vorgaben berücksichtigen, die sich aus dem Corporate Design des Auftraggebers ergeben. Der Auftragnehmer wird für eine hohe gestalterische Qualität der Leistung Sorge tragen und dabei – im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers – aktuelle Erkenntnisse über Gewohnheiten, Trends und Entwicklungen im Bereich des Webdesigns, aber auch im Bereich der allgemeinen Gebrauchsgrafik berücksichtigen. Bei der Entwicklung und Konkretisierung der Vorgaben wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in

angemessener Weise unterstützen. Ist im Lastenheft nichts definiert, stimmen sich die Parteien über vorstehende Punkte ab.

- (4) Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer jeweils unverzüglich mitteilen.

4.3.2. Phasen

Im Interesse eines strukturierten Projektablaufs vereinbaren die Parteien, dass die Entwicklung und Erstellung des vertragsgegenständlichen (Web-)Designs in den nachstehenden Phasen abläuft.

(1) Entwurfsphase

Auf der Basis des mit dem Auftraggeber abgestimmten Konzepts erstellt der Auftragnehmer eine Vorschau (bspw. als Bilddateien) auf das Design (Grundversion).

(2) Korrektur-/Fertigstellungsphase

Auf der Basis der mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundversion stellt der Auftragnehmer die Designleistung in gebrauchstauglicher Form fertig. Sofern nicht in einem Lastenheft anders vereinbart, kann der Auftraggeber einmal eine Überarbeitung der Grundversion verlangen. Für Mehraufwand, der über die gemäß vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen hinausgeht, vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung entsprechend der jeweils geltenden Preisliste des Auftragnehmers zzgl. Mehrwertsteuer.

(3) Pflegephase

Die Vergütung gemäß § 8 dieses Vertrages gilt auch für Pflegeleistungen des Auftragnehmers, wobei die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers, für deren Erbringung der Auftraggeber keine gesonderte Vergütung schuldet, unberührt bleiben.

4.3.3. Urheberrechte Dritter

Der Auftraggeber erhält alle Urhebernutzungs- und sonstigen Schutzrechten an den Designleistungen des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für die vom Auftragnehmer zur Erstellung der Designleistung ggf. beschafften geschützten Werke Dritter, z. B. Fotografien.

Der Auftragnehmer gewährleistet nur, dass die gelieferten Elemente für die vertragsgegenständliche Leistung verwendet werden dürfen. Vor jeder anderweitigen Verwendung (z.B. Nutzung von Fotos auch für Katalog) muss der Auftraggeber sich selbst über die bestehenden und dazu notwendigen Rechte informieren und diese beschaffen.

Sofern die Rechtseinräumung durch die Berechtigten verlangen, dass Urheber- oder andere Hinweise angebracht werden, wird der Auftragnehmer diese in der erforderlichen Weise anbringen.

5. Übergabe, Installation, Einweisung, Abnahme

5.1. Übergabe und Installation

Die Software wird auf dem bestimmungsgemäßen EDV-System des Auftraggebers betriebsbereit zur Verfügung gestellt. Die Installationsdatenträger bzw. Dateien werden nebst den Lizenzschlüsseln von Drittanbietern ebenfalls auf dem Serversystem des Auftraggebers installiert. Die Dokumentation wird in elektronischer Form ebenfalls auf dem Serversystem hinterlegt.

5.2. Einweisung

Zeitnah wird im Zusammenhang mit der Übergabe und der Freigabe gegenüber dem Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Einweisung der Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt.

5.3. Umfang der Einweisung

Die Einweisung der Mitarbeiter des Auftraggebers erstreckt sich auch auf die Einweisung der vom Auftraggeber definierten Key User. Ein Key User ist ein vom Auftraggeber für einen bestimmten Bereich des Programmes oder Projektes als zuständig benannter Mitarbeiter, dessen Aufgabe es ist, für diesen Bereich die notwendigen Kenntnisse zum Betrieb der Software zu verbreiten.

5.4. Information, Ankündigung

Zwecks rechtzeitiger Planung dieser Einweisung und der Abnahmeprüfung und deren Einleitung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig informieren und konkrete Terminangaben machen, wann und wie die Einweisung erfolgen kann.

5.5. Teillieferungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei tatsächlicher Fertigstellung einzelner Module, soweit dies sinnvoll erscheint, Mitarbeiter des Auftraggebers bereits hieran einzuarbeiten und auf diese Weise die eigentliche Einweisung vorzubereiten.

5.6. Eventuelle Nachfrist

Bewerkstelltigt der Auftragnehmer die abnahmereife Übergabe nicht termingerecht, ist vom Auftraggeber die Gelegenheit zu geben, die festgestellten Fehler in angemessener Nachfrist zu beheben, wobei pro Mangel drei Versuche erlaubt sind. Vorausgesetzt ist, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen seinerseits rechtzeitig und in vollem Umfang erbracht hat.

5.7. Abnahmetest und Abnahmeerklärung

5.3.1. Ab Installation und Aufforderung zur Abnahme durch den Auftragnehmer führt der Auftraggeber einen Abnahmetest durch, bei dem der Auftraggeber vom Auftragnehmer unterstützt wird. Der Auftraggeber wird rechtzeitig vom Auftragnehmer dahingehend informiert, welche Daten bzw. welche Unterlagen der Auftragnehmer wann benötigt. Für die Beschaffung dieser Daten und Unterlagen ist der Auftraggeber nur dann verantwortlich, wenn ihm die Daten vom Auftragnehmer hinreichend genau beschrieben worden sind.

- 5.3.2. Stellt sich beim Übergabetermin und danach im Rahmen des Testes heraus, dass die Software einen schweren Mangel (Kategorie A-B gemäß 6.3) aufweist, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unter Angabe dieser Kategorie mitteilen und ihn darauf hinweisen, wenn der Fehler abnahmehindernd ist, also eine weitere Abnahmeprüfung für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. In diesem Falle ruhen die Arbeiten seitens des Auftraggebers bei der Abnahme.
- 5.3.3. Hat der Auftraggeber eine neue, diesen Fehler nicht enthaltende Version der Software erhalten, beginnt die Abnahmefrist erneut.
- 5.3.4. Ist der Fehler zwar gravierend, behindert jedoch einen Test im Übrigen nicht, wird der Auftraggeber den Abnahmetest weiterhin durchführen.
- 5.3.5. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen, dass Abnahmetest und Probefliegen nur mit Echtdaten und im Echtbetrieb durchgeführt werden können. Das Risiko, die Abnahme auf dem Echtesystem durchzuführen, trägt allein der Auftraggeber. Er ist darauf hingewiesen, dass bei der Abnahme Fehler auftreten können, die den betrieblichen Ablauf bei einer Abnahme auf dem Echtesystem empfindlich stören oder gar zum Stillstand bringen können. Für die daraus entstehenden Schäden übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
- 5.3.6. Wenn der Echtbetrieb erfolgreich über zusammenhängend mehr als fünf Arbeitstage gelaufen ist, wird der Auftraggeber die Abnahme erklären.
- 5.3.7. Im Übrigen gilt das vom Auftragnehmer hergestellte Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Programm entweder bestimmungsgemäß einsetzt oder aber vier Wochen nach Installation ohne Funktionsprüfung verstrichen sind oder der Auftraggeber das Programm im Echtbetrieb einsetzt und über sechs Wochen keine Fehler meldet.
- 5.3.8. Für getrennt voneinander zu beurteilende Leistungsteile wird jeweils eine Teilabnahme durchgeführt. Nach Fertigstellung der Gesamtleistung wird dazu noch eine Gesamtabnahme (Integrationstest) durchgeführt, bei der das Zusammenspiel der einzelnen Teile geprüft und abgenommen wird.

6. Gewährleistung

6.1. Dauer

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme.

6.2. Nacherfüllung

6.2.1. Während der Gewährleistungsfrist wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber gemeldete Mängel unverzüglich kostenlos beseitigen, wobei pro Mangel drei Nachbesserungsversuche zulässig sind.

6.2.2. Der Auftraggeber wird das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Fehlermeldeformular verwenden.

6.2.3. Beide Vertragspartner werden eine Liste zu bearbeitender Fehler führen, aus der sich jeweils die Meldung des Fehlers, dessen Einschätzung durch den Auftraggeber, Einschätzung durch den Auftragnehmer und die Handhabung durch den Auftragnehmer bis zur Beseitigung und die Stellungnahme wiederum hierzu seitens des Auftraggebers ergeben, also insbesondere auch der Status der Bearbeitung des jeweiligen Fehlers.

6.3 Mängelkategorien

Die Parteien verwenden hinsichtlich der Kategorisierung der Mängel ein Schema, das auch im Hinblick auf die Abnahme wie folgt gilt:

Mängelkategorie A: Praktisch steht die Software nicht zur Verfügung, ist also ein ordnungsgemäßes Arbeiten insgesamt nicht möglich.

Mängelkategorie B: Es liegt ein schwerwiegender Mangel vor, der das Weiterarbeiten im Übrigen mit Software und System riskant macht, nicht zuletzt wegen Zurücksetzen, Folgefehlern und anderem. Ein Arbeiten mit der Software ist nicht zumutbar.

Mängelkategorie C: Es liegt ein gravierender, aber lokaler Mangel vor, der nur ein Modul/eine Funktion betrifft, mit der der Auftraggeber momentan nicht arbeiten muss. Die Arbeit mit dem System im Übrigen ist unbeeinträchtigt, jedenfalls nicht wesentlich verlangsamt.

Mängelkategorie D: Es liegt ein Fehler vor, der sich aber nicht gravierend auswirkt. Der Auftragnehmer wird gemeldete Fehler in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge von A bis D priorisiert abarbeiten.

7. Haftung

7.1. Der Auftragnehmer haftet für seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz nach den nachstehenden Bestimmungen:

- a) bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit von Personen höhenmäßig unbegrenzt;
- b) nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten des Auftragnehmers oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
- c) in anderen Fällen als a) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind, und zwar
 - aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - bb) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,
 - cc) soweit ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens und des Verzuges vorliegt. Eine Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 7.2. Die Haftung des Auftragnehmers im Rahmen vorstehender Ziffer 7.1 c), vor allem solche für Folgeschäden, ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden bis zu 3.000.000,00 Euro pauschal pro Schadensereignis, pro Jahr insgesamt auf das Doppelte begrenzt.
- 7.3. Der Auftraggeber hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z.B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung). Die Salesware GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Auftraggeber die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, vor jeder Tätigkeit der Salesware GmbH eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu und deren Rücksicherungsmöglichkeit zu überprüfen. Die Überprüfung der Sicherung wird empfohlen, weil es vorkommen kann, dass Datensicherungsprogramme eine Datensicherung als erfolgreich durchgeführt gemeldet haben, obwohl dies in Wirklichkeit nicht erfolgt ist. Hat der Auftraggeber dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von Salesware GmbH dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Sollen Mitarbeiter der Salesware GmbH die Datensicherung durchführen und/oder das Gelingen der Sicherung und der Rücksicherungsmöglichkeit überprüfen, trägt die Kosten dafür der Auftraggeber. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Salesware GmbH.
- 7.4. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen zur Suche oder Beseitigung gemeldeter Störungen, kann er vom Auftraggeber hierfür eine Vergütung gemäß Preisliste verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und der Auftraggeber dies bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können. Zu vergüten sind insbesondere die Suche und Beseitigung von Störungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber:
 - seine Mitwirkungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt oder
 - unsachgemäße Eingriffe an Hardware/Software/dem System vorgenommen hat oder
 - die vom Auftragnehmer bereitgestellten Updates oder sonstigen Programmkorrekturen nicht unverzüglich installiert hat oder
 - bei Einsichtnahme in das Handbuch hätte erkennen können, dass es sich nicht um einen Fehler der Software handelt. Sobald der Auftragnehmer erkennen kann, dass es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt, weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin. Eine Pflicht zur Vergütung von Leistungen besteht für den Zeitraum, ab dem der Auftragnehmer das Nichtvorliegen eines Mangels erkennen kann, nur, wenn der Auftraggeber daraufhin den Auftrag zur Störungsbeseitigung bestätigt.

8. Vergütung

8.1. Preis

Preise und Zahlungsbedingungen werden in einem kaufmännischen Angebot festgelegt.

Ist kein Preis, sondern eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer wird nach Aufwand bezahlt. Der Auftragnehmer führt schriftliche Aufzeichnungen über den Aufwand, den er zur Realisierung der vertraglichen Aufgaben erbracht hat. Darin wird festgehalten, welche Tätigkeiten der Auftragnehmer geleistet hat. Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden jeweils zum Monatsende abgerechnet und sind nach Eingang der Rechnung ohne Abzug innerhalb von acht Tagen fällig.

Für die vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Auftragnehmer einen Aufwand geschätzt, der auf der Erfahrung des Auftragnehmers in der Umsetzung solcher Anforderungen basiert. Der tatsächlich entstehende Aufwand kann – insbesondere durch Konkretisierungen durch den Auftraggeber in der Umsetzungsphase – davon erheblich abweichen. Die Schätzung von Installations- und Dienstleistungsaufwendungen erfolgt grundsätzlich in der Annahme, dass vom Auftragnehmer empfohlene Hardware- und Softwarekomponenten genutzt werden können. Insbesondere der Einsatz davon abweichender Komponenten kann zu einem abweichenden Installations- und Dienstleistungsaufwand führen. Erkennt der Auftragnehmer, dass der geschätzte Dienstleistungsaufwand voraussichtlich um mehr als zehn Prozent überschritten wird, wird der Auftragnehmer die Arbeiten einstellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dies schriftlich mitteilen und dabei auch eine Schätzung abgeben, mit welchem Aufwand nunmehr zu rechnen ist. Der Auftraggeber entscheidet sodann, ob die Tätigkeiten abgebrochen oder auf Grundlage der neuen Aufwandschätzungen fortgeführt werden. Bis zur Entscheidung des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer jegliche Arbeiten ein. Vereinbarte Termine sind gehemmt. Wird die Tätigkeit abgebrochen, werden nur die bis dahin vom Auftragnehmer erbrachten Stunden abgerechnet. Der Auftraggeber erhält die Ergebnisse der Tätigkeiten des Auftragnehmers, wie sie im Moment des Abbruchs vorliegen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diese bis dahin erarbeiteten Ergebnisse zum vereinbarten Stundensatz dokumentieren. Wird die Tätigkeit fortgesetzt, ist zwischen den Parteien die neue Aufwandsschätzung verbindlich. Auch für diese gelten die vorstehenden Regelungen. Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2. Abgeltung

Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer in Verbindung mit diesem Vertrag und seiner Durchführung erbrachten Leistungen in Bezug auf die Lieferung von Standardsoftware, deren Anpassung sowie ggf. Neuentwicklungen gemäß Lastenheft abgegolten. Alle weiteren nicht im ursprünglichen Umfang des Auftrags enthaltenen Leistungen sind nach Aufwand zu vergüten.

8.3. Vom Auftraggeber zu vertretender Mehraufwand

Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen nicht oder entsteht durch ein anderes vom Auftraggeber zu vertretendes Verhalten ein nachweislicher Mehraufwand, sind diese Leistungen zusätzlich vergütungspflichtig. Hierfür gilt ein Stundensatz bzw. eine Vergütung, gestaffelt nach Qualifikation der Ausführenden gemäß der für das betroffene Vertragsverhältnis vereinbarten Preise. Ist nichts vereinbart, gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige aktuelle Preisliste des Auftragnehmers.

8.4. Reisekosten

- 8.4.1. Reisekosten, Fahrtkosten und Aufwendungen für Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber sind nur dann zusätzlich zu vergüten, falls wider Erwarten ein solcher Besuch vor Ort beim Auftraggeber notwendig wird. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor darüber unterrichten und dessen Zustimmung einholen. Erfolgt eine solche Anreise ohne Zustimmung des Auftraggebers, werden die Kosten nicht erstattet. Grundsätzlich keine Kostenerstattung erfolgt bei dem Besuch der Auftragnehmer-Mitarbeiter zum Zwecke der Einleitung des Echtbetriebs (GoLive) beim Auftraggeber vor Ort. Diese Kosten sind im Projektpreis enthalten.
- 8.4.2. Reisekosten, Fahrtkosten, Aufwendungen und Reisezeiten werden in diesen Fällen mit einer Pauschale abgegolten, die in der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers aufgeführt ist. Diese wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss bzw. bei jeder Änderung erneut per E-Mail mitgeteilt.
- 8.4.3. Diese Kosten sind sofort mit Rechnungsstellung fällig.

9. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Projekt als Geschäftsgeheimnis

Die Parteien stellen wechselseitig sicher, dass sämtliche für sie im Projekt tätigen Mitarbeiter, auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer, dieses Softwareprojekt sowie das gesamte System, das dazugehört, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Vertragspartei behandeln und wahren und diese Mitarbeiter entsprechend darauf verpflichtet sind.

10. Abwerbung von Mitarbeitern

Der Auftraggeber wird es unterlassen, für die Dauer dieses Vertrages sowie einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Vertrages, Mitarbeiter des Auftragnehmers einzustellen oder - mittelbar oder unmittelbar - zu beschäftigen. Das gilt auch für die Beschäftigung des Mitarbeiters als Arbeitnehmer dritter (natürlicher oder juristischer) Personen. Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen vorstehendes Verbot verspricht der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe von 100.000,00 Euro.

11. Sonstiges

11.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

11.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, nach Wahl des Auftragnehmers der Sitz des Auftragnehmers oder der Sitz des Auftraggebers.

11.1. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses, es sei denn die Parteien haben bei der mündlichen Abänderung das notwendige Schriftformerfordernis bedacht.

11.2. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine wirksame von den Parteien vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Zweck und Sinn der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für das Füllen unbeabsichtigter Lücken.

11.3. Geltendes Recht, Abwehrklausel

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

11.4. Meinungsverschiedenheiten

Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen.

11.5. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen vom Auftraggeber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden.

Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kommt nur in Betracht bezüglich Ansprüchen, die auf dem gleichen rechtlichen Verhältnis beruhen.